

An alle bayerischen Hausärzte
An alle bayerischen Fachärzte

Telefon: 01805 / 909290-10*
Fax: 01805 / 909290-11*
info@kvb.de

*0,14 €/Min. für Anrufe aus dem deutschen Festnetz,
Mobilfunk max. 0,42 €/Min.

15. März 2011

■ Geänderte Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung ab 01. April 2011

Mit Wirkung zum 01.04.2011 wurden durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den Spitzenverband der Krankenkassen Änderungen der Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung vereinbart. Über diese Änderungen informieren wir Sie heute und bitten Sie, diese bei der Planung von Vordruckbestellungen zu beachten:

1. Änderung von Vordrucken zum 01.04.2011

Muster 5/6: Abrechnungsschein ambulante Behandlung/Überweisungsschein

Der Überweisungsschein (Muster 6) wurde überarbeitet. Der Abrechnungsschein (Muster 5) bleibt vorerst in der bisherigen Form bestehen. Durch die Änderung des Musters 6 verliert das bisherige Kombinationsformular Muster 5/6 mit **Stichtag 01.04.2011** seine Gültigkeit. **Altbestände** des alten **Musters 5/6** können **nicht aufgebraucht** werden und sind bitte zu vernichten.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen bei Muster 6:

- Die Abrechnungsfelder entfallen (mit Einführung der verpflichtenden Online-Abrechnung überflüssig)
- Das bisherige Feld „Auftrag/Diagnose/Verdacht“ wird in drei separate Felder aufgeteilt, um mehr Platz für Eintragungen zu schaffen.
- Es wurden zwei neue Ankreuzfelder aufgenommen:
 - eingeschränkter Leistungsanspruch gemäß § 16 Abs. 3a SGB V (vgl. auch Hinweise zu Muster 85)
 - Behandlung gemäß § 116b SGB V

Wichtig:

Sie erhalten Ende März vom Verlag Kohlhammer ein **Erstausstattungspaket** mit dem neuen **Muster 5/6**. Bitte verwenden Sie mit **Stichtag 01.04.2011** ausschließlich dieses neue Muster.

Muster 63: Verordnung spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV)

Bei Muster 63 entfallen die Rückseiten der zweiten und dritten Seite (Muster 63b und 63c). Das Ausfüllen dieser Seiten ist bereits seit dem 01.10.2010 nicht mehr notwendig. **Restbestände** können **aufgebraucht** werden.

Muster 80: Dokumentation des Behandlungsanspruchs von im Ausland Versicherten

Bei Muster 80 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie das neue Feld „Geschlecht“ aufgenommen. **Restbestände** können **aufgebraucht** werden.

2. Ersatzloser Wegfall von Vordrucken zum 01.04.2011

Muster 71 und 71A: Erstantrag besondere Arzneimitteltherapie und Weiterverordnung/Folgeantrag besondere Arzneimitteltherapie

Diese Vordrucke sind ab dem 01.01.2011 nicht mehr zu verwenden. Mit Inkrafttreten des AMNOG zum 01.01.2011 und dem damit verbundenem Wegfall des § 73d SGB V entfällt die Rechtsgrundlage für die Muster 71 und 71A. Die Streichung dieser Muster aus den Anlagen 2 und 2a zum BMV-Ä/EKV erfolgt aus technischen Gründen erst zum 01. 04.2011.

3. Weitere Neuerungen

Weiterhin wird **Muster 85: Nachweis der Anspruchsberechtigung bei Ruhen des Anspruches gemäß § 16 Absatz 3a SGB V** neu eingeführt. Dieser Vordruck wird **nur** von den **Krankenkassen** für Versicherte mit einem eingeschränkten Behandlungsanspruch ausgefüllt und dient der Information des Vertragsarztes.

Hinweise:

Versicherte, für die ein Muster 85 ausgefüllt wurde, haben lediglich Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 SGB V sowie auf Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Vor der entsprechenden Behandlung ist Muster 85 beim Arzt vorzulegen. Die Versichertendaten sind manuell ins Praxisverwaltungssystem einzugeben.

Bei Überweisungen muss der überweisende Arzt das entsprechende Feld des Musters 6 ankreuzen, um den Arzt, der auf Überweisung tätig wird, auf den eingeschränkten Leistungsanspruch aufmerksam zu machen. Der abrechnende Arzt muss diese Information bei seiner Abrechnung erfassen und entsprechend übertragen.

Freundliche Grüße

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Bayerns